

## **Vorvertragliche Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz**

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Pflegeeinrichtung / Kurzzeitpflegeeinrichtung und interessieren sich für einen Platz in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie – völlig unverbindlich – ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-) Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Sollten Sie sich für einen Platz in unserer Einrichtung entschieden haben, können Sie den Heimvertrag (sofern dieser bereits durch uns hinreichend ausgefüllt wurde) unterschreiben und uns zuleiten.

## **I. Kontaktdaten und Ansprechpartner**

1. Altenpflegeheim „Erika Pahl“  
Papenburger Straße 201  
26810 Westoverledingen  
Tel: 04961 97230  
Fax: 04961 972325  
E-Mail: info@pflege-pahl.de
  
2. Träger: Silke Pahl  
E-Mail: s.pahl@pflege-pahl.de  
Erika Pahl  
Tel: 04961 9723 0
  
3. Heimleitung  
Frau Silke Pahl  
E-Mail: s.pahl@pflege-pahl.de  
Tel: 04955 93439 12
  
4. Pflegedienstleitung  
Frau Erika Pahl  
Tel: 04961 97230
  
5. Heimfürsprecher  
Frau xxx  
Kontaktdaten bitte in der Verwaltung der Einrichtung erfragen

## **II. Lage der Einrichtung**

Unsere Altenpflegeeinrichtung „Haus Am Schwalbenweg“ bietet 21 Bewohnern ein angenehmes Zuhause. Arztpraxen, Banken und Geschäfte für das tägliche Leben sind fußläufig erreichbar.

Unsere Einrichtung ist gut mit dem PKW und über den öffentlichen Personennahverkehr erreichbar.

Die Stadt Leer befindet sich etwa 13 Km von der Einrichtung entfernt und die Stadt Papenburg etwa 12 Km. Die beiden Städte können gut mit dem Bus erreicht werden. Eine Bushaltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe.

## **III. Leistungsprofil der Einrichtung**

Unsere Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur vollstationären Dauerpflege Pflegebedürftiger zugelassen.

Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert.

Zusätzlich ist unsere Einrichtung auch zur Kurzzeitpflege nach § 42 XI und zur Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zugelassen.

## **IV. Nicht angebotene Leistungen**

**Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:**

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich
- Aufnahme von Beatmungspatienten
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Schwerbehinderte
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst und anderen Patienten führen kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

## **V. Platzangebot und Ausstattung in der Einrichtung**

### **i. Platzangebot**

Das Altenpflegeheim „Haus am Schwalbenweg“ hat insgesamt zwei Geschosse. Im Erdgeschoss befindet sich ein großer gruppenübergreifender Speisesaal. Insgesamt verfügt die Einrichtung über 21 Plätze, die sich auf 13 Einzel- und 4 Doppelzimmer verteilen. Unter den Einzelzimmern verfügen 3 Zimmer über separate Badezimmer.

### **ii. Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung / Infrastruktur**

Das Haupthaus wurde im Jahre 2006 bezogen und wird seitdem ununterbrochen als Pflegeheim betrieben.

Alle Zimmer sind mit einem Pflegebett, Nachtkästchen, Tisch, Stuhl und Kleiderschrank ausgestattet. In Absprache können gerne eigene Möbelstücke mitgebracht werden. Alle Zimmer verfügen über einen TV Anschluss und die Möglichkeit für einen Telefonanschluss. WLAN kann in jedem Zimmer empfangen werden.

Im Haus befinden sich 2 Pflegebäder. Zur Einrichtung gehören bspw. ein schöner Garten, Gemeinschaftsräume, Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feierngestaltung. Weiterhin gibt es die Möglichkeit der Fußpflege und des Friseurs, welche regelmäßig in unsere Einrichtung kommen.

## **VI. Leistungsangebote**

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst

### **1. Regelleistungen für alle Bewohner**

Die vollstationäre Versorgung umfasst **für jeden Bewohner** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI). Die Regelleistungen für alle Bewohner umfassen folgende Leistungen:

#### **a) Unterkunft**

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Bewohner nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen braucht.

#### **b) Verpflegung**

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sondenkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt (vgl. hierzu auch § 5 des (Muster-)Heimvertrags). Ein Speiseplan ist beispielhaft als **Anlage 1** beigefügt.

#### **c) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen**

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbstständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der Behandelnde Arzt zur Behandlung und zur Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung. Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die Private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeerleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereichen der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden. (z.B. individuell angepasste Rollstühle).

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum Heimvertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

## **2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI**

Für Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege – und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Der aktuelle Wochenplan/Monatsplan ist als Anlage 3 beigefügt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, dass ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

## **3. Zusatzleistungen**

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es sich bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des Heimvertrags entnommen werden. Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

# **VII. Heimentgelte**

In der folgenden Tabelle wird das Heimentgelt dargestellt, das derzeit für die **vollstationäre Pflege** gilt. Für einen Kalendermonat mit voller Zahlungspflicht wird – unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat – das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abrechnet. Die Abrechnung auf Basis der jahresdurchschnittlichen Monatslänge von 30,42 ist in Niedersachsen seit dem 01.01.2017 für jede Pflegeeinrichtung Pflicht. Sie bewirkt, dass sich die Höhe des vom Bewohner selbst zu tragenden Anteils am Heimentgelt nicht von Monat zu Monat verändert.

## Kostenaufstellung Langzeitpflege "Erika Pahl" ab 01.08.2019

Einzelzimmer	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	24,56 €	11,44 €	11,44 €	11,44 €	11,44 €
Unterkunft	13,57 €	13,57 €	13,57 €	13,57 €	13,57 €
Verpflegung	5,05 €	5,05 €	5,05 €	5,05 €	5,05 €
Investitionskosten Einzelzimmer	18,50 €	18,50 €	18,50 €	18,50 €	18,50 €
<b>Eigenanteil Tagessatz</b>	<b>61,68 €</b>	<b>48,56 €</b>	<b>48,56 €</b>	<b>48,56 €</b>	<b>48,56 €</b>
<b>Eigenanteil mtl. (30,42 Tage)</b>	<b>1.876,31 €</b>	<b>1.477,20 €</b>	<b>1.477,20 €</b>	<b>1.477,20 €</b>	<b>1.477,20 €</b>
<b>zzgl. Pflegekasse</b>	<b>125,00 €</b>	<b>770,00 €</b>	<b>1.262,00 €</b>	<b>1.775,00 €</b>	<b>2.005,00 €</b>
<b>Gesamtkosten (Pflegekasse + Eigenanteil)</b>	<b>2.001,31 €</b>	<b>2.247,20 €</b>	<b>2.739,20 €</b>	<b>3.252,20 €</b>	<b>3.482,20 €</b>

Doppelzimmer	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	24,56 €	11,44 €	11,44 €	11,44 €	11,44 €
Unterkunft	13,57 €	13,57 €	13,57 €	13,57 €	13,57 €
Verpflegung	5,05 €	5,05 €	5,05 €	5,05 €	5,05 €
Investitionskosten Doppelzimmer	15,50 €	15,50 €	15,50 €	15,50 €	15,50 €
<b>Eigenanteil Tagessatz</b>	<b>58,68 €</b>	<b>45,56 €</b>	<b>45,56 €</b>	<b>45,56 €</b>	<b>45,56 €</b>
<b>Eigenanteil</b>	<b>1.785,05 €</b>	<b>1.385,94 €</b>	<b>1.385,94 €</b>	<b>1.385,94 €</b>	<b>1.385,94 €</b>
<b>zzgl. Pflegekasse</b>	<b>125,00 €</b>	<b>770,00 €</b>	<b>1.262,00 €</b>	<b>1.775,00 €</b>	<b>2.005,00 €</b>
<b>Gesamtkosten (Pflegekasse + Eigenanteil)</b>	<b>1.910,05 €</b>	<b>2.155,94 €</b>	<b>2.647,94 €</b>	<b>3.160,94 €</b>	<b>3.390,94 €</b>

**Betreuungsleistungen**      4,32 €  
**pro Tag**

Bei einem Einzug oder einer vereinbarten Bereitstellung des Platzes während eines laufenden Monats werden nicht 30,42 Tage abgerechnet, sondern nur die Tage ab Einzug oder Bereitstellung des Platzes.

Seit der Pflegereform zum 01.01.2017 sollen alle Bezieher von Leistungen der Pflegeversicherung in den Pflegegraden 2 – 5 den gleichen Eigenanteil am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (sogenannter einrichtungseinheitlicher Eigenanteil – EEE) zahlen müssen. Der für unsere Einrichtung von den Pflegekasse bestätigte einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen in den pflegegraden 2 -5 beträgt derzeit 14,63 € pro Tag.

Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) vom dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

Sollte sich der Heimplatzinteressent am 31.12.2016 schon in der vollstationären Pflege befunden haben oder auch in der Kurzzeitpflege, falls sich an diese ohne Unterbrechung ein vollstationärer Aufenthalt in derselben Einrichtung anschließt / angeschlossen hat, erhält er einen Besitzstandschutz-Zuschlag von seiner Pflegekasse, wenn ansonsten sei Eigenanteil am Pflegesatz höher wäre, als wenn er im Dezember 2016 in einer vollstationären Pflege in unserer Einrichtung gewesen wäre. Der Besitzstandschutz-Zuschlag wird auf Basis eines Leistungsbescheids der Pflegekasse gewährt.

Derzeit gilt folgendes tägliches Heimentgelt für unsere **Kurzzeitpflege:**  
Abdeckung der Kosten für Pflege, Betreuung und medizinische  
Behandlungspflege bei einem Leistungsbetrag von 1.612,00 €

## Kostenaufstellung Kurzzeitpflege "Erika Pahl" ab 01.08.2019

Einzelzimmer	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegesatz pro Tag	28,67 €	36,75 €	52,93 €	69,79 €	77,35 €
Unterkunft	13,57 €	13,57 €	13,57 €	13,57 €	13,57 €
Verpflegung	5,05 €	5,05 €	5,05 €	5,05 €	5,05 €
Investitionskosten Einzelzimmer	18,50 €	18,50 €	18,50 €	18,50 €	18,50 €
Tagessatz Pflege	28,67 €	36,75 €	52,93 €	69,79 €	77,35 €
Eigenanteil Gast	37,12 €	37,12 €	37,12 €	37,12 €	37,12 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
<b>Tage der KZP, die von der Pflegekasse übernommen werden</b>	4	28	28	23	21

Doppelzimmer	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegesatz pro Tag	28,67 €	36,75 €	52,93 €	69,79 €	77,35 €
Unterkunft	13,57 €	13,57 €	13,57 €	13,57 €	13,57 €
Verpflegung	5,05 €	5,05 €	5,05 €	5,05 €	5,05 €
Investitionskosten Doppelzimmer	15,50 €	15,50 €	15,50 €	15,50 €	15,50 €
Tagessatz Pflege	28,67 €	36,75 €	52,93 €	69,79 €	77,35 €
Eigenanteil Gast	34,12 €	34,12 €	34,12 €	34,12 €	34,12 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
<b>Tage der KZP, die von der Pflegekasse übernommen werden</b>	4	28	28	23	21

**Betreuungsleistungen 4,32 € pro Tag**

**bei PG 1 erfolgt eine Privatrechnung, keine Übernahme der Betreuungsleistungen im Rahmen der VHP**

**Bei Kurzzeitpflege, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt erfolgt, wird der nächst höhere PG abgerechnet**



Die Pflegekassen übernehmen die Kosten der Vergütung für alle allgemeinen Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege (sowohl nach § 42 SGB XI als auch nach § 39c SGB V) bis zu 8 Wochen und in Verhinderungspflege bis zu 6 Wochen bis zu einem Betrag von jeweils 1.612,00 € im Kalenderjahr.

Die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI können kombiniert werden. Eine andere Möglichkeit ist eine Umwandlung: Der Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu 3.224,00 € (200%) erhöht werden. Der Anspruch auf Verhinderungspflege kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI auf bis zu 2.418,00 € (150%) erhöht werden.

Die Krankenkassen übernehmen bei der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von 1.612,00 €.

Bestehen sowohl Ansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI als auch Verhinderungspflege, sollte der Kurzzeitpflegegast angesichts der Kombinations-Umwandlungsmöglichkeiten prüfen, welche Leistungen für seine Situation am vorteilhaftesten sind.

Nach Ausschöpfung der Leistungsansprüche auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und / oder Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI ist die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen, dessen Eigenanteil sich entsprechend erhöht.

## **VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen**

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

### **1. Änderungen des Leistungsangebot der Einrichtung**

Die Regelleistungen werden durch den Rahmvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtung kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung § 43 b SGB XI werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an Zusatzleistungen bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen

Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

## **2. Änderungen von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners**

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- und Betreuungsbedarfs eines Bewohners können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern. Sofern die Einrichtung dies nicht durch einen Leistungsausschluss unter Ziffer IV ausgeschlossen hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Bewohnern, die Leistungen der vollstationären pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Bewohner das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

## **3. Änderungen des Entgeltes aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage**

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgeltes verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird von den Bewohnern frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet. Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.

## **IX. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MDK/Heimaufsichtsprüfung**

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) prüft in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtung. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Die letzte Begehung der Einrichtung durch den MDK hat am 22.11.2018 stattgefunden.

Bei seiner letzten Prüfung am 22.11.2018 hat der MDK der Einrichtung folgende Benotung vergeben:

	<b>Pflege und medizinische Versorgung</b>	<b>Umgang mit demenz- kranken Bewohnern</b>	<b>Soziale Betreuung und Alltags- gestaltung</b>	<b>Wohnen, Verpflegung, Haus- wirtschaft und Hygiene</b>
<b>Note</b>	<b>2,3</b>	<b>1,0</b>	<b>1,0</b>	<b>1,7</b>
<b>Gesamt- ergebnis</b>	<b>1,8</b>			
<b>Befragung der Bewohner</b>	<b>1,2</b>			

Neben dem MDK überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Einrichtungen. Die letzte Prüfung durch die Heimaufsicht in unserer Einrichtung war am 22.11.2018. Der aktuelle Prüfbericht liegt aus.

Künftige Bewohner haben vor Abschluss des Heimvertrags das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Pflegedienstleitung oder Heimleitung.

## Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- Vorvertragliche Informationen (Stand 18.09.2019)
- (Muster-) Heimvertrag
- Beispiel für einen Speiseplan (Anlage 1)
- Beispiel für einen Veranstaltungskalender (Anlage 2)
- aktuelles Angebot an zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen nach §43 b SGB XI (Anlage 3)
- Informationsblatt zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Anlage 4)

erhalten.

Ort / Datum:

**X** \_\_\_\_\_

Unterschrift Bewohner / Betreuer:

**X** \_\_\_\_\_

# Anlagen

## Anlage 1:

Speiseplan 09.09. - 15.09.

apetito


Menü 1		Menü 2	
Montag		Sauerkrauteintopf mit Mettwurst 3,20	Montag Wir wünschen einen guten Appetit
Dienstag		Paniertes Putenschnitzel Soße "Balkan Art" Möhren "naturell" Röstkartoffeln	Dienstag Tortellini in milder Käsesoße
Mittwoch		Rindfleischklößchen "Köttbullar" in Sahnesoße mit Preiselbeeren Brokkoli "naturell" Salzkartoffeln	Mittwoch  Süßer Hirsebrei Zwetschgenkompott
Donnerstag		Gepökeltes Eisbein auf würzigem Sauerkraut 3,20 Stampfkartoffeln	Donnerstag  Kartoffel-Blumenkohlauflauf mit Geflügelhackbällchen
Freitag		Feines Lachsfilet "Doria" in Sauerrahmsauce Grüne Bohnen "naturell" Salzkartoffeln	Freitag  Spinat-Kartoffel-Gratin
Samstag		Bunter Nudel-Gemüse-Eintopf mit Rindfleisch	Samstag Wir wünschen einen guten Appetit
Sonntag		Rheinischer Sauerbraten in feiner Bratensoße mit Rosinen Apfelrotkohl Salzkartoffeln	Sonntag  Putenmedaillons in Butter-Kräutersoße Apfelrotkohl Salzkartoffeln

Änderungen vorbehalten. Allergeninformationen liegen zur Einsicht in der Küche vor. Artikel mit Sternchen (\*) enthalten keine Angaben.

## Anlage 2:

\* Spezielle Angebote für Menschen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz

### Unser Tages- und Wochenangebot vom 09-09-19 bis 13-09-19

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	PEA*	PEA	PEA	PEA	PEA
Betreute Essgruppe von Montag - Freitag					
 <b>Frühstück</b> 7.00 bis 9.00					
<b>9.00 bis 10.00 Uhr</b> Zeit für Geschichten	<b>Essgruppe</b> Zeitungsrunde	<b>Essgruppe</b> Einzelbetreuung	<b>Essgruppe</b> 10 min Aktivierung	<b>Essgruppe</b> Tisch Gymnastik	
<b>10.00 bis 11.15 Uhr</b> Gedächtnis-training	Herbstbasteln	Spiele im Tagesraum	Sturz und Balancetraining	Andächt	
Mittag 11.30 bis 12.30 Uhr					
Mittagsruhe 12.30 bis 13.30 Uhr					
Kaffee/ Tee 13.45 bis 14.45 Uhr					
<b>15.00 bis 16.00 Uhr</b> Kochen und Backen	Schüler A/G Spiele	Einzelbetreuung	Wellness	Fernsehzeit	
<b>16.00 bis 17.15 Uhr</b>	Zeit für sich (Eigenbeschäftigung ,Fernsehen , Handarbeit etc. )				
Abendbrot 17.30 bis 18.15 Uhr					
Betreute Essgruppe Wohnbereich Lichtblicke von Montag- Freitag					

## Anlage 3

### Informationen über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. §43b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Beratung und zur Betreuung und Aktivierung gem. §43b SGB XI** abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

#### Wichtige Hinweise:

- Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2) Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.
- Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung zusätzliches Personal zur Verfügung ( im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei... (z.B. der Einrichtungsleitung) eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Aktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise:

**Malen und basteln, Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten, Haustiere füttern und pflegen, kochen und backen, Anfertigung von Erinnerungsalben oder –ordnern, Musik hören, musizieren, singen, Brett- und Kartenspiele, Spaziergänge und Ausflüge, Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe, Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen, Lesen und vorlesen, Fotoalben anschauen.**

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43 b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekasse / Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegekasse bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt keine Eigenbeteiligung an.
- Mit den Pflegekassen ist ein pauschalisierendes Abrechnungsverfahren vereinbart. Ist der Bewohner mindestens einen vollen Tag im Monat in der Einrichtung anwesend, wird die komplette Monatspauschale abgerechnet. Eine Ausnahme gilt beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung: In diesem Fall wird taggenau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Pflegedienstleitung der **Einrichtung Frau Loi**.

## **Anlage 4**

### **Informationsblatt zum Datenschutz und zur Schweigepflicht**

Aufgrund der Vorgaben der EU – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben Sie seit dem 25.05.2018 ein weitreichendes Informationsrecht zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufnahme und des Aufenthalts in unserer Pflegeeinrichtung. Die Verarbeitung erfolgt dabei für unterschiedliche Zwecke. Nachfolgend möchten wir Sie informieren, um welche Datenverarbeitung es sich handelt, auf welcher Rechtsgrundlage sie stattfinden und welche Rechte Ihnen zustehen.

Vorab wollen wir Ihnen folgende Begriffe näher erläutern:



Datenverarbeitung	Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, wie das Ergeben, Erfassen, die Speicherung, das Nutzen, die Übermittlung an Dritte einschließlich eines Offenlegens sowie die Löschung
Stammdaten	Allgemeine Daten zur Person, wie z.B. Name, Vorname, Zimmer, „Heimatadresse“, Geburtsdatum, Geburtsort sowie ggf. Daten Ihrer Vertreter und / oder ggf. Ihrer Angehörigen
Pflege – und Betreuungsdaten	Daten, die sich speziell auf die Pflege und Betreuung beziehen, wie z.B. pflegerische Ist – Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Größe, Gewicht, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei der Speiseversorgung und bei den Beschäftigungen
Abrechnungsdaten	Die Daten, die wir zur Abrechnung der erbrachten Leistungen benötigen, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Pflegekasse und zu weiteren Versicherungen, die in Anspruch genommenen Leistungen.

### Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

#### **1. Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss**

Zur Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss werden in unserer Einrichtung die Stammdaten der (zukünftigen) Bewohner bzw. ggf. auch ihre Vertreter verarbeitet.

➤ (Rechtsgrundlage: Art. Abs. 2h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG)

#### **2. Datenverarbeitung zur Erbringung der pflegerischen und betreuenden Leistungen durch unsere Einrichtung**

Zur Erbringung der pflegerischen und betreuenden Leistungen werden durch unsere angestellten, ehrenamtlichen und selbstständig tätigen Mitarbeiter Stammdaten sowie Pflege- und Betreuungsdaten der Bewohner verarbeitet. Teilweise werden einzelne Teilleistungen (z.B. spezialisierte Wundpflege) auch durch externe Personen / Unternehmen übernommen, die unserer Weisung unterliegen.

➤ (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG)

Bestimmte pflegerische Leistungen wie z.B. Blutzuckermessen, Verbändewechsel und Arzneimittelgabe dürfen nur auf Anordnung des Arztes erfolgen (sog. Behandlungspflege). Die für die Anordnung und Durchführung der Anordnung jeweils erforderlichen Pflegedaten werden zwischen der Pflegeeinrichtung und dem jeweiligen behandelnden Arzt ausgetauscht und gespeichert.

➤ Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG)

Darüber hinaus informieren sich die Pflegeeinrichtung und ärztliche Behandler (Praxen, Kliniken) sowie nicht ärztliche Behandler (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Medizinische Fußpfleger usw.) gegenseitig über Ihre Feststellung und Maßnahmen, soweit dies für eine gute Versorgung und Behandlung erforderlich ist.

➤ (Rechtsgrundlage: Art. 13 Abs. 2a DSGVO – setzt in der Regel Einwilligung voraus – s. Anlage 7 des Heimvertrags; in medizinischen oder pflegerischen Notfällen ist allerdings die wechselseitige Information auch ohne Einwilligung zulässig: Art. 9 Abs. 2c DSGVO).

#### **3. Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung**

Rechnungsempfänger sind außer Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Person:

- Die gesetzlichen Pflegekassen für die Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen bei gesetzlich Versicherten
- (Rechtsgrundlage Art. 13 Abs. 2h, Abs. 4 DSGVO i.V.m. §§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI)
- gegebenenfalls auch sonstige Kostenträger wie z.B. eine Beihilfestelle, eine private Pflegeversicherung, ein Versorgungsamt, die Unfallversicherung oder das Sozialamt, sofern Sie in eine direkte Abrechnung mit diesen eingewilligt haben
- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO – setzt Einwilligung voraus).

#### **4. Datenverarbeitung zur Wahrung von Rechtsansprüchen**

Unsere Einrichtung darf Ihre Daten auch verarbeiten, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2f DSGVO)

Dies betrifft die erforderliche Datenverarbeitung

- Zur Bearbeitung unserer offenen Forderungen (gerichtliche Geltendmachung, einschließlich Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtlichem Mahnverfahren und Klageerhebung bei Gericht)
- Zur Verteidigung gegen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche, die gegen uns erhoben werden, einschließlich der Einschaltung von Rechtsberatern und unsere Haftpflichtversicherung
- Zur Anzeige von Straftaten, die von einem Bewohner gegenüber der Einrichtung oder ihren Mitarbeitern begangen werden, sowie zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe, die sich gegen die Einrichtung richten.

#### **5. Datenverarbeitung zu Zwecken der Qualitätssicherung und –kontrolle und zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten**

Die Qualität der Leistungserbringung und der Abrechnung in der Einrichtung wird durch interne wie externe Prüfverfahren und Kontrollen überprüft. Auch hierfür werden personenbezogene Daten von Bewohnern verarbeitet.

- Qualitätsprüfungen durch den medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkasse (MDK) und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherung
- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2i Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 114 SGB XI)
- Kontrollbesuche der Heimaufsicht
- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2i, Abs. 3 DSGVO i.V.m § 17 WTPG)

Rechnungsprüfung, Controlling, Wirtschaftsprüfung durch einrichtungsinterne wie auch durch die Einrichtung beauftragter Prüfer

- (Rechtsgrundlage: Art. 13 Abs. 2h, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG)
- Abrechnungsprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die gesetzlichen Pflegekassen
- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m §§ 79, 104 SGB XI )
- Interne Qualitätsmaßnahmen
- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG)

- Qualitätssicherungsmaßnahmen durch beauftragte externe Prüfer / Auditoren
- ( Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG [nicht unstrittig – falls zur Sicherheit Einwilligung eingeholt wird: Art. 9 Abs. 2 a DSGVO – setzt Einwilligung voraus])

## 6. Erfüllung von Meldepflichten

Eine Datenverarbeitung kann auch aufgrund verschiedener Meldepflichten, die unsere Einrichtung betreffen, erforderlich sein.

So treffen unsere Einrichtung folgende sozialrechtliche Auskunftspflicht- und Informationspflichten:

- gegenüber vom Medizinischen Dienst, wenn dieser den Pflegegrad eines Bewohners in einem Pflegebegutachtungsverfahren überprüft – wir sind dann verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für das Gutachten zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.
  - (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m § 18 Abs. 5 SGB XI)
- gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse, wenn Präventions – oder RehaMaßnahmen erforderlich sind oder sich der Pflegebedarf verändert hat.
  - ( Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO i.V.m § 12 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI – setzt Einwilligung voraus)

Außerdem sind wir verpflichtet, bei nicht nur kurzfristigen Aufenthalt Ihren Ein- und Auszug in unsere Einrichtung an die örtliche Meldebehörde zu melden.

- ( Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 g DSGVO i.V.m § 32 Bundesmeldegesetz)

Wenn Sie in unserer Einrichtung versterben, muss dies dem Standesamt mitgeteilt werden

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 g DSGVO i.V.m § 30 Personenstandgesetz)

## 7. Datenverarbeitung zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit externen Dienstleistern und zur Organisation von Terminen

Um von Ihnen benötigte oder gewünschte Leistungen externer Dienstleister, wie Friseur, Fußpflege etc. zu organisieren, werden Stammdaten und ggf. auch Abrechnungsdaten verarbeitet, soweit dies hierfür erforderlich ist.

Für die Kontaktherstellung sowie die Termin- und Leistungsorganisation mit externen Gesundheitsdienstleistern, wie Ärzten, Kliniken und Therapeuten, medizinischen Fußpflegern, Apotheken und Sanitätshäusern werden, soweit dies erforderlich ist, Ihre Stammdaten und ggf. auch Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO)

Sofern die vorgenannten medizinischen Dienstleister besondere Beratungs- und Dienstleistungsangebote haben (z.B. individuelle pharmazeutische Beratung und Verordnungskontrolle durch die Apotheke, an individuellen Bedarf angepasstes Hilfsmittelmanagement), kann hierfür die Bereitstellung weiterer Daten erforderlich werden, was aber Ihre Einwilligung voraussetzt.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO – setzt Einwilligung voraus)

### Erhebung der Daten:

Die erforderlichen Daten erhebt unsere Einrichtung soweit möglich bei Ihnen selbst. Teilweise erhalten wir Daten aber auch direkt von Ihren behandelnden Ärzten und Therapeuten oder von Krankenhäusern, Rehakliniken und Pflegeeinrichtungen, die Sie vor oder während Ihres Aufenthaltes betreuen. Auch von Angehörigen und Bezugspersonen erhalten wir manchmal ergänzende Informationen. Diese Daten werden bei uns im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

### **Aufbewahrungsdauer:**

Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach verschiedensten Rechtsgrundlagen, die unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vorsehen. So sind u.a. aus Gründen der Beweissicherheit in Haftungsfällen, der Abrechnung und Sicherung unserer Ansprüche sowie der Vorgaben der ordnungsgemäßen Buchführung unterschiedliche Fristen maßgebend. Spätestens nach zehn Jahren werden Ihre Daten gelöscht.

### **Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht:**

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter unterliegen entweder bereits kraft Gesetz oder kraft einer Verpflichtung durch den Arbeitgeber einer beruflichen Schweigepflicht, die der des Arztes vergleichbar ist. Wird diese Schweigepflicht verletzt, zieht dies eine Strafbarkeit nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.:**

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Träger der Pflegeeinrichtung geltend machen. Sie ergeben sich auch der EU Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO), die auch in Deutschland gilt:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO  
Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO  
Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO  
Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO  
Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre Weiterverarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DSGVO  
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO  
Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen**

Selbstverständlich haben Sie auch das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutz – Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig sind. Dies ergibt sich aus Art. 77 DSGVO. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

### **Datenschutzbeauftragter der Pflegeeinrichtung**

Unsere Pflegeeinrichtung hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Deine Kontaktdaten können bei der Heimleitung eingeholt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.